

Statuten der Christlichdemokratischen Volkspartei Seebachtal

Um die Lesbarkeit zu erhalten wird auf die parallele Schreibform weiblicher und männlicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gleichbedeutend für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Die Christlichdemokratische Volkspartei Seebachtal (CVP Seebachtal) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- ² Sie ist eine selbständige Ortspartei der CVP Bezirk Frauenfeld, der CVP des Kantons Thurgau sowie der CVP Schweiz auf dem Gebiet der Politischen Gemeinden Hüttwilen, Herdern und Warth-Weiningen.
- ³ Ihr Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Wesen und Zweck

- ¹ Die CVP Seebachtal vereinigt Frauen und Männer, welche unabhängig von ihrer sozialen Herkunft die Belange der Allgemeinheit nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität gestalten wollen und dabei vom christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und der Achtung vor Schöpfung und Natur ausgehen.
- ² Die Ortspartei bekennt sich zu Grundsätzen, Zielen, Programmen und Richtlinien, wie sie von der Bundes-, der Kantonal- und der Bezirkspartei festgelegt werden.
- ³ Sie trägt zur öffentlichen Meinungs- und Willensbildung bei und nimmt zu politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen Stellung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb und Verfahren

- ¹ Mitglied der Ortspartei Seebachtal kann werden, wer bereit ist, zur Erreichung ihrer Ziele beizutragen und seinen Wohnsitz in den Politischen Gemeinden Hüttwilen, Herdern oder Warth-Weiningen hat.
- ² Über die Aufnahme entscheidet der Parteivorstand. Gegen dessen Entscheid kann die betroffene Person an die Parteiversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.
- ³ Mit der Mitgliedschaft zur Ortspartei wird gleichzeitig die Mitgliedschaft zu Bezirks-, Kantonal- und Bundespartei erworben.

Art. 4 Erlöschen und Verfahren

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds sowie mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus der Ortspartei.
- ² Der Austritt aus der Partei erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Ortspartei. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Verpflichtung zur Leistung der Mitgliederbeiträge für vergangene Vereinsjahre und das laufende Jahr.
- ³ Die Austrittserklärung gegenüber der Ortspartei wird -vorbehältlich eines Wohnsitz- und Kantonswechsels - auch als Austrittserklärung aus Bezirks-, Kantonal- und Bundespartei aufgefasst und vom Vorstand an Bezirks- und Kantonalpartei weitergemeldet. Es sei denn, mit der Austrittserklärung werde ausdrücklich der Wunsch nach weiterer Mitgliedschaft in Bezirks-, Kantonal- und Bundespartei verbunden.
- ⁴ Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Ortspartei. Er kann dies auch ohne Angaben von Gründen tun.
- ⁵ Die betroffene Person kann gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes an die

CVP Seebachtal

Parteiversammlung rekurren. Diese entscheidet endgültig.

- 6 Der Ausschluss aus der Ortspartei hat keinen Einfluss auf die Mitgliedschaftsrechte in Bezirks-, Kantonal- und Bundespartei. Diese Mitgliedschaften werden durch die jeweiligen Statuten geregelt.

Art. 5 Mittel und Haftung

- 1 Die Ortspartei Seebachtal verfolgt keinen Erwerbszweck.
- 2 Sie bestreitet ihre Ausgaben aus dem Parteivermögen, den Mitgliederbeiträgen sowie allfälligen Fonds und Zuwendungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhält. Für besondere Aufwendungen (Wahlen, Aktionen etc.) kann sie separate Spendenaufrufe machen.
- 3 Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Parteivorstandes von der Parteiversammlung in der Regel im Rahmen des Budgets festgelegt.
- 4 Sollte die Zahlung des Mitgliederbeitrages aufgrund schwieriger sozialer Verhältnisse eines Parteimitgliedes unmöglich werden, kann er auf ein entsprechendes Gesuch hin durch Beschluss des Vorstandes gestundet oder erlassen werden. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann das betroffene Mitglied an die Parteiversammlung rekurren. Diese entscheidet endgültig.
- 5 Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet einzig das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Partei ist ausgeschlossen. Für Personen, die als Parteiorgane handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 6 Sympathisanten

- 1 Personen, welche eine Mitgliedschaft bei der Ortspartei Seebachtal nicht wünschen, jedoch fallweise an der Parteiarbeit oder Veranstaltungen teilnehmen möchten, gelten als Sympathisanten. Sie haben keine Beitragspflicht, können aber zur Leistung von Spenden aufgerufen werden.
- 2 Auf Antrag eines Mitgliedes kann ihnen an Versammlungen und Sitzungen das Rede-, Antrags- und Stimmrecht eingeräumt werden.

III. Gliederung und Organisation

Art. 7 Organisation

- 1 Die Organe der Partei sind:
- die Parteiversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsprüfungskommission
- 2 Die Mitglieder des Parteivorstandes und die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Art. 8 Parteiversammlung

- 1 Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei.
- a) Befugnisse**
- 2 Die Parteiversammlung verhandelt und beschliesst über:
- Stellungnahme der Ortspartei zu kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen
 - Nomination von Kandidaten für Gemeindewahlen
 - Vorschläge für Kandidaturen in öffentliche Ämter und Behörden in Bezirk und Kanton sowie für die Bezirks- und Kantonalpartei
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Auflösung bzw. Fusion der Ortspartei Seebachtal und die Verwendung des Parteivermögens
 - eingegangenen Anträge und Sachgeschäfte gemäss Traktandenliste
- 3 An der Jahresversammlung verhandelt und beschliesst die Parteiversammlung über

CVP Seebachtal

folgende Sachgeschäfte:

- Jahresbericht des Präsidenten
- Beschlussprotokoll der vorgängigen Sitzung
- Budget
- Jahresrechnung
- Revisorenbericht
- Entlastung des Vorstandes, der Rechnungsprüfungskommission sowie allenfalls weiterer Organe

⁴ Die Parteiversammlung wählt, in der Regel an ihrer Jahresversammlung:

- den Ortsparteipräsidenten
- den Vizepräsidenten
- die übrigen Mitglieder des Parteivorstandes
- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- die Delegierten der Ortspartei im Bezirksvorstand

b) Arten/ Durchführung

⁵ Die Jahresversammlung findet einmal jährlich statt.

⁶ Die Jahresversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern und allenfalls den Sympathisanten unter Angabe der Traktanden spätestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen (Datum des Poststempels).

⁷ Parteiversammlungen können mehrmals jährlich, aufgrund der Aktualitäten und Bedürfnisse, durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung erfolgt in jedem Fall durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Angaben der Traktandenliste.

Die Einladungen sind wenn möglich ebenfalls 10 Tagen vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

c) Leitung

⁸ Den Vorsitz an Jahresversammlungen oder Parteiversammlungen führt der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, bei deren Abwesenheit das amtsälteste Parteivorstandsmitglied.

d) Beschlüsse

⁹ Jede statutengemäss eingeladene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

¹⁰ Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände sowie über rechtzeitig eingereichte Anträge gültig gefasst werden.

¹¹ Jedes anwesende Mitglied hat ein Stimmrecht.

Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Sämtliche Beschlüsse werden durch einfaches Mehr erhoben.

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

¹² Sämtliche Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht die schriftliche Stimmabgabe verlangt wird.

¹³ Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird an der nächsten Versammlung genehmigt.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich im Weiteren selbst.

a) Aufgaben

² Der Vorstand leitet die Geschäfte und erledigt die Aufgaben, die nicht der Parteiversammlung oder der Rechnungsprüfungskommission vorbehalten sind. Er vertritt die Ortspartei nach Aussen und vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlungen.

CVP Seebachtal

- ³ Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden.
- ⁴ Arbeitsgruppen oder Kommissionen erstatten Bericht über ein Sitzungsprotokoll in einfacheren Fällen mittels einer Aktennotiz.
- ⁵ Für Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern notwendig. Die Beschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr, wobei bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid fällt.
In dringenden Fällen sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig.
- ⁶ Über die Sitzungen wird ein Beschluss-Protokoll geführt. Dieses Protokoll wird an der nächsten Sitzung diskutiert und genehmigt.

b) Unterschriften

- ⁷ Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Ortspartei Seebachtal führt der Präsident, der Vizepräsident mit je einem anderen Vorstandsmitglied.
Dem Kassier kann der Vorstand Einzelunterschrift für Kassa- und Bankgeschäfte übertragen.

Art. 10 Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Der Rechnungsprüfungskommission gehören zwei Revisoren sowie ein Ersatzmitglied an.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung, die Buchführung, Belege und den Kassenbestand der Ortspartei und legen der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

IV. Übrige Bestimmungen

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Auflösung/Fusion

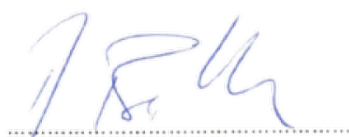
- ¹ Die Auflösung bzw. Fusion der Ortspartei Seebachtal erfolgen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bzw. dieser Statuten.
- ² Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig, sofern die Parteiversammlung nichts anderes beschliesst.
- ³ Über die Verwendung des Parteivermögens bei Auflösung entscheidet die Parteiversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- ⁴ Bei einer Fusion geht das Parteivermögen an die Nachfolgeorganisation.

Art. 13 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Parteiversammlung der Ortspartei Seebachtal in Kraft.
- ² Sie ersetzen alle früheren Statuten der Ortspartei.

Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Statuten wurden von der Parteiversammlung am 1. Oktober 2019 genehmigt:



Daniel Butti, Präsident



Franz Weber, Aktuar